

Wahlen

Sozialkalt und unchristlich
-5 %

HANDBALL

Die Klinikum gGmbH als Sponsor für den Wilhelmshavener Handballverein erscheint angesichts der eigenen finanziellen Schwierigkeiten kaum vermittelbar. Nun muß geklärt werden, ob hier nicht persönliche Interessen eine Rolle spielen, um den Handballverein vor dem Niedergang zu bewahren

Beschlussfassung im Umlaufverfahren.

WILHELMSHAVEN/EB - In Gesellschaften wie z.B. in der Klinikum gGmbH, können Umstände eintreten, die eine schnelle Entscheidung notwendig machen. Für diesen Fall reicht dann die Zeit nicht mehr aus, eine Versammlung einzuberufen. In der Satzung, bzw. im Gesellschaftervertrag wird dies üblicherweise mit der Möglichkeit bedacht, per Telefon, Fax oder auch einem Kurier einen Beschluss schnell zu fassen. Dieses Verfahren heißt dann Umlaufbeschluss oder Beschlussfassung im Umlaufverfahren. Die Satzung regelt aber auch, welches der Organe der Gesellschaft welche Aufgaben hat. In der Klinikum gGmbH gibt es drei Organe, die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung. Sowohl Aufsichtsrat, als auch Gesellschafterversammlung haben die Möglichkeit ein solches Verfahren durchzuführen. In der Klinikumssatzung ist aber auch geregelt, daß die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat vorzubereiten sind. So ist garantiert, dass sich die Organe gegenseitig überwachen können.

Satzungsdurchbrechung wirft viele Fragen auf

KLINIKUM Banaler Formfehler oder Kalkül. Kontrollmechanismus greift nicht.

WILHELMSHAVEN/EB - Der Aufsichtsrat gilt für viele Bürger:innen als wichtigster Teil einer Gesellschaft. Dies ist aber nicht so, denn die eigentliche Macht liegt beim Eigentümer.

Eigentümer der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH ist die Stadt Wilhelmshaven und damit die Bürgerinnen und Bürger. Diese werden durch den Rat vertreten. Deshalb beruft der Rat der Stadt Wilhelmshaven die Mitglieder sowohl für den Aufsichtsrat, als auch für die Gesellschafterversammlung.

Bei der Berufung gilt es die Mehrheitsverhältnisse des Rates zu berücksichtigen. Dabei erfolgt die Verteilung der Sitze in den Gremien nach dem Verfahren Harre-Niemeyer. Da aber auch sichergestellt werden muß, dass die Verwaltung dort vertreten ist, ist oft der Oberbürgermeister automatisch Mitglied. Er wird deshalb als „geborenes Mitglied“ bezeichnet. Unproblematisch ist es, wenn alle im Rat vertretenen Parteien und

Klinikum, multiples Organversagen

RAT Umgang die Gesellschafterversammlung des Klinikums den Aufsichtsrat und Rat?

WILHELMSHAVEN/AT - Das Auskunftsverlangen der Ratsgruppe Grün-Unabhängig-Sozial (GUS) hatte es erahnen lassen, die Gesellschafterversammlung (GV) der Klinikum gGmbH hat sich möglicherweise nicht an ihre satzungsgemäßen Aufgaben gehalten. Seit Mitte Oktober letzten Jahres lag dem Oberbürgermeister das Auskunftsverlangen der GUS zu den Vorgängen in der Gesellschafterversammlung des Klinikums vor. Die Ratsgruppe wollte wissen, ob man sich dort an die satzungsgemäße Aufgabenverteilung gehalten hatte oder ob man im Wege der Satzungsdurchbrechung Aufgaben an sich gezogen hat. Mehrfach hatte OB Carsten Feist (parteilos) bisher die Fragen unbeantwortet gelassen und sogar zuletzt dem Rat gegenüber in der Januarsitzung die Antwort verweigert. Dieses Verhalten deutete schon an, dass dort etwas nicht stimmt. Erneut und diesmal für den öffentlichen Teil der Ratssitzung vorgesehen, brachte die GUS die Fragen auf die Tagesordnung. Was dann in der am Montag fortgesetzten Ratssitzung folgte, dürfte noch ein Nachspiel haben.

Bereits die Einleitung zur Beantwortung der Fragen kann man als Affront gegenüber dem Rat werten. So führte OB Feist, der gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung des Klinikums ist, ein, dass er als Institution und Person angesprochen sei. Er habe deshalb darum gebeten, die Beantwortung der Fragen ohne seine unmittelbare Mitwirkung von einem zuständigen Mitarbeiter im Klinikum erstellen zu lassen, der sich die relevanten Protokolle des betreffenden Zeitraumes angeschaut hat. Dieser kam

Gruppen auch in den Gremien vertreten sind. Anders verhält es sich wenn z.B. viel weniger Sitze zur Verfügung stehen. In der Gesellschafterversammlung des Klinikums ist dies der Fall. Die besteht nur aus dem Oberbürgermeister, als geborenes Mitglied, und zwei weiteren vom Rat berufenen Mitgliedern. Damit der Rat einen Einblick bekommt, sind alle Mitglieder des Aufsichtsrates und auch der Gesellschafterversammlung dem Rat gegenüber über wesentliche Ereignisse zur Auskunft verpflichtet. Während es im Aufsichtsrat eher um fachliche Themen geht, kümmert sich die Gesellschafterversammlung mehr um die Finanzen. Die Aufgabenverteilung wird in der Satzung festgelegt, die der Rat zu beschließen hat. Damit hat der Rat die Aufgaben an die drei Organe der Gesellschaft, Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung, delegiert und



Das Klinikum Wilhelmshaven kommt nicht aus den Schlagzeilen und weitere dunkle Wolken ziehen auf. Skandal oder banaler Formfehler? Fragen, die der Rat nun dringend klären sollte.

zu dem Schluß, daß es keinen solchen Vorfall gab. Gleichwohl gäbe es mindestens einen Fall, den man nach „unserer Sicht“ aber unter diesem Begriff subsumieren könne, so der OB in seiner Ausführung. Was er mit „unserer Sicht“ meinte blieb dabei unklar. Er fügte dann noch hinzu, dass es durchaus Juristen geben könne, die das auch anders sehen.

Anschließend gab er das Wort an Frau Winkel-Fiedelack (Referatsleiterin Bürgerangelegenheiten und Recht) ab, die als nicht stimmberechtigtes Mitglied im Aufsichtsrat, darüber berichtete, dass es dort Anfang letzten Jahres eine Information bezüglich einer Fortführung einer Zahlungsklage eines Chefarztes gegeben haben soll. Dieser Vorgang soll durch den ehemaligen Geschäftsführer Reinhold Keil aus Eilgründen an die Gesellschafterversammlung herangetragen worden sein. Diese soll dann einen Umlaufbeschluss gefasst haben.

darf sich auch nicht in das operative Geschäft der Gesellschaft einmischen. Damit der Eigentümer (vertreten durch den Rat) aber weiter über sein Vermögen bestimmen kann, ist er gegenüber der Gesellschafterversammlung Weisungsberechtigt. Er kann die entsandten Vertreter der Gesellschafterversammlung anweisen, bestimmte Handlungen vorzunehmen. Ob er dieses Recht auch gegenüber dem Aufsichtsrat hat, ist in der Rechtsprechung umstritten. Dennoch besteht für die Gesellschafterversammlung die Möglichkeit, wichtige Entscheidungen an sich zu ziehen. Damit würde sie gegen die Satzung verstoßen, bzw. sie durchbrechen. Wir erinnern uns, der Eigentümer wird zuerst durch den Rat und der durch die Gesellschafterversammlung im Klinikum vertreten. Damit die Gesellschafterversammlung aber nicht einfach eine Entscheidung an sich zieht,

Mit abschließender Gewissheit könne sie das aber nicht bestätigen, da ihr die Unterlagen dazu nicht bekannt wären und es nur vom Hörensagen aus der Aufsichtsratssitzung wüßte. Sie war juristisch aber nicht damit befasst.

Mit diesen Antworten musste sich der Rat vorerst begnügen, denn Nachfragen wurden nicht zugelassen.

Spätestens jetzt müssten bei den Ratsmitgliedern alle Alarmglocken schrillen, denn eine dem Auskunftsverlangen gemäße Antwort ist dies nicht.

Es ist die höchstpersönliche Pflicht des Verwaltungschefs auch persönlich auf die gestellten Fragen zu antworten. So steht nun zu vermuten, dass es weitere Ungereimtheiten in den Geschäftsorganen des Klinikums gab, die näher zu beleuchten sind. Allein die Tatsache, dass es einen Umlaufbeschluss der Gesellschafterversammlung gegeben hat, ohne dass der Aufsichtsrat hiervon

wirklich Kenntnis genommen hat, wäre eine weitere Missachtung der Satzung, denn dieser hat die Beschlüsse der GV vorzubereiten. Auch dürfte eine Satzungsdurchbrechung eine mitteilungsrechtliche Maßnahme gewesen sein. Nach bisherigen Erkenntnissen gab es aber diesbezüglich keinerlei Mitteilung an den Rat.

Die Konsequenzen muß nun der Rat abwägen. Hier dürften sich die ehrenamtlichen Bürgermeisterin Ursula Glaser (CDU) und Bürgermeister Uwe Reese (SPD) gegenüber dem Rat noch erklären müssen. Es gilt dann zu prüfen, ob hier eine Pflichtverletzung der vom Rat entsandten Mitglieder vorliegt, was ihre Abberufung mit sich bringen dürfte. Letztendlich geht es dann auch um ihre Glaubwürdigkeit, die wenn sich die Vorgänge bestätigen, auch die Frage aufwirft, ob es noch vertretbar ist, dass diese Personen das Amt eines Bürgermeisters bekleiden können.

die Gesellschaftervertretung berät. Bisher wären aber keine Juristen zu den Sitzungen hinzugezogen worden.

Man hat sich also in der Gesellschafterversammlung auf die Ausführungen des Geschäftsführers verlassen und sich somit ggf. Instrumentalisieren lassen, statt auf den zuständigen Aufsichtsrat, in dem Juristen sitzen, zu verweisen.

Damit stellt sich aber die Frage, sollten die Juristen des Aufsichtsrates möglicherweise mit Absicht umgangen werden, da dort mit einer Ablehnung des Anliegens zu rechnen war?

Dies werden Fragen sein, um dessen Beantwortung sich der Rat als Ganzes kümmern sollte.

Nun wird auch ersichtlich, wieso die Ratsgruppe GUS die Gesellschafterversammlung umstrukturieren wollte und das Dreier-Gremium so besser nicht bestehen bleibt.

Hier werden CDU/WBV und SPD eine Entscheidung treffen müssen, was ihnen wichtiger ist. Der Schutz ihrer Mitglieder und damit ihrer Partei/Wählergruppe oder das Gemeinwohl.

Eine Erkenntnis aber kann man schon jetzt gewinnen, eine solche Antwort von OB Feist offenbart eine Führungsschwäche oder Überforderung im Klinikum und zeugt von Intransparenz. Wer aber so agiert, darf sich nicht wundern, dass das Klinikum nicht aus den Schlagzeilen kommt.

Salamitaktik und „Cui bono?“ - Wem zum Vorteil?

WILHELMSHAVEN/EB - Immer nur das zugeben, was nachgewiesen werden kann, oder die Wahrheit kommt nur „scheibchenweise“ ans Tageslicht. Dies zumindest scheint die Taktik des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung OB Feist zu sein, wenn es um das Klinikum geht.

Nachdem es Hinweise auf Ungereimtheiten in der Gesellschafterversammlung gab, sollte ein Auskunftsverlangen Klarheit schaffen. Zuerst wurde dieses über Monate nicht von Feist beantwortet, selbst eine öffentliche Ermahnung über die „Wilhelmshavener Zeitung“ und Nordwest-Zeitung (NWZ), erzeugte nicht den notwendigen Druck Antworten zu liefern. Ob nun die Kommunalaufsichtsbeschwerde oder die Einbringung des Auskunftsverlangens in die öffentliche Ratssitzung für eine „Beantwortung“ sorgte, bleibt vorerst unklar! Dass es eigentlich keine Antwort war, zeigte schon die Einleitung des Verwaltungschefs (siehe Hauptartikel). Ein Mitarbeiter des Klinikums - über dessen juristische Qualifikation nichts bekannt gemacht wurde - habe die Protokolle ausgewertet und keine Satzungsdurchbrechung feststellen können. Hierversuchte Feist, die Pflicht zur Auskunftserteilung auf einen Mitarbeiter abzuwälzen, für die er aber verantwortlich zeichnet.

Üblicherweise finden im Jahr zwei Gesellschafterversammlungen statt. Umlaufbeschlüsse sind auch eher selten, bzw. so selten, dass man dies eigentlich als Vorsitzender wissen könnte, ohne dafür die Protokolle prüfen zu lassen.

Impressum:

Inhaltlich verantwortlich für diese Pressemitteilung.
Andreas Tönjes
Die PARTEI Wilhelmshaven
Mitglied im Rat der Stadt Wilhelmshaven.
EB Eigener Bericht.
Es wird die Ansicht und Meinung des Autors wiedergegeben, leider völlig humorlos!

Foto: A.Tönjes